Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(25.3.1975) Drucksache 8/1383

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1383
25. 03. 75

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Hilfe bei der Wiedereingliederung von Straffälligen und Wiedergutmachung angerichteter Schäden (Resozialisationshilfegesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz zur Hilfe bei der Wiedereingliederung von Straffälligen und Wiedergutmachung angerichteter Schäden (Resozialisationshilfegesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Darlehen und Bürgschaften als Mittel der Resozialisation

(1) Das Land Bremen kann als Maßnahme der Sozialhilfe Straffälligen, die unter Bewährungsaufsicht stehen, Strafgefangenen und Strafentlassenen Zinsbeihilfen zu Darlehen anerkannter Kreditinstitute — einschließlich solcher zur Wiedergutmachung angerichteter Schäden — sowie Bürgschaften für solche Darlehen gewähren, um ein Scheitern der Resozialisation an schweren finanziellen Belastungen zu verhindern.

(2) Das Land Bremen kann diese Aufgabe ganz oder teilweise geeigneten freien Verbänden übertragen; dafür sind entsprechende Mittel bereitzustellen.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung von Zinsbeihilfen

(1) Zinsbeihilfen dürfen dem begünstigten Personenkreis nur für solche Darlehen gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils bestanden haben, und wenn außerdem befürchtet werden muß, daß anderenfalls das Ziel der Resozialisation erheblich gefährdet ist. Soweit es sich um die Wiedergutmachung angerichteter Schäden handelt, dürfen Zinsbeihilfen auch für Darlehen gewährt werden, die nach dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils aufgenommen wurden.

(2) Zinsbeihilfen können nur dann gewährt werden, wenn der Begünstigte sich der Aufsicht eines Bewährungshelfers, Bediensteten der Justizvollzugsanstalten oder eines dazu bestimmten Mitarbeiters des Sozialamtes bis zur Beendigung der Tilgung des bestehenden oder zur Erfüllung des Gesetzeszwecks aufgenommenen Darlehens unterwirft und ein vom Kreditinstitut festgesetzter Tilgungsplan besteht.

(3) Der Begünstigte kann aufgefordert werden, bestehende Darlehen mit Hilfe des Sozialamtes umzuschulden.

(4) Zinsbeihilfen sind in der Weise zu gewähren, daß die zu zahlenden Zinsen den Zinssatz von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht überschreiten. Sie dürfen jährlich ein Drittel des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Arbeitnehmers im Lande Bremen nicht überschreiten.

(5) Zinsbeihilfen dürfen nur an Personen gewährt werden, die z. Z. der Anklageerhebung seit mindestens 6 Monaten ihre Hauptwohnung im Sinne des Melde-

gesetzes im Lande Bremen gehabt haben und der Zuständigkeit des Sozialamtes der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven unterstehen.

(6) Die Zinsbeihilfen werden direkt an das kreditgebende Kreditinstitut gezahlt.

(7) Die Zinsbeihilfen sind von dem Begünstigten nach Tilgung des Darlehens zurückzuzahlen.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften

(1) Bürgschaften können dem begünstigten Personenkreis nur gewährt werden, wenn sonst die Aufnahme eines Darlehens zur Erfüllung des Zwecks dieses Gesetzes unmöglich ist. Sie dürfen das Zweifache des Durchschnittsjahresverdienstes eines Arbeitnehmers nicht überschreiten.

(2) § 2 Abs. 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Zuständige Behörde

Die Zinsbeihilfe gemäß § 2 und die Bürgschaften gemäß § 3 werden von dem gemäß § 2 Abs. 5 zuständigen Sozialamt gewährt im Benehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht und nach Anhörung des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalt, des zuständigen Bewährungshelfers und des Kreditinstituts gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Anträge für Hilfen gemäß § 2 und § 3 sind an das zuständige Sozialamt zu richten.

(2) Im Antrag sind die Voraussetzungen nach § 2 und § 3 glaubhaft zu machen. Näheres bestimmt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug durch Rechtsverordnung.

(3) Dem Antrag ist ein mit einem Kreditinstitut abgestimmter Tilgungsplan beizufügen.

(4) Der Antragsteller muß nachweisen, daß er zur Tilgung des Darlehens einer geregelten Arbeit nachgehen will. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Vorschriften in anderen Gesetzen, die gleichfalls finanzielle Hilfen zur Erreichung des Zwecks dieses Gesetzes, zur Erleichterung sozialer Härten oder zur raschen beruflichen Wiedereingliederung der Betroffenen im Sinne von § 1 vorsehen, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Blöchl, Neumann und Fraktion der CDU

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.